

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein hat den Namen „ Tennis Club Blau Weiss Varrel von 1974 e.V.“ – im Folgenden Verein genannt - . Verein hat seinen Sitz in Stuhr-Varrel und ist im Vereinsregister Walsrode unter VR 110078 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Die Formulierungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zurverfügungstellung der Sportanlagen für Vereinsmitglieder und durch Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern verwirklicht.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

4.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V..

4.2 Der Verein ist Mitglied des Tennisverband Nordwest e.V..

4.3 Der Verein kann die Mitgliedschaft zu anderen Vereinen und Institutionen eingehen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im TC Blau Weiss Varrel**

5.1 Die Mitgliedschaft kann als aktives Mitglied, als Fördermitglied oder als Ehrenmitglied begründet werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

6.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person, sowie jede Personengesellschaft werden, die seine Ziele (§2) unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.2 Fördermitglieder sind Mitglieder, die ohne die vom Verein angebotene Sportart auszuüben, die Zwecke des Vereins unterstützen und seine Einrichtungen benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen möchten.

6.3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/ Umwandlung der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7.2 Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

7.3 Die Vorgaben der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Umwandlung von der aktiven in die Fördermitgliedschaft.

7.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7.5 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

7.6 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

8.1 Jedes Mitglied hat für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung des Beitrages. Die Zahlung eines ermäßigten Beitrags kann auch für weitere Mitgliedergruppen beschlossen werden. Die Ermäßigung kann auf einzelne Beitragsarten beschränkt werden.

8.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie evtl. Differenzierungen im Beitrag nach Mitgliedergruppen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt. Des Weiteren kann ein vergünstigter Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft im Verein (Schnupperbeitrag) festgelegt werden. Der Vorstand kann Beiträge außerhalb der Beitragsordnung vorläufig festlegen. Nimmt der Vorstand ein solches Recht wahr, wird in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über den vorläufig festgelegten Beitrag entschieden.

8.3 Zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, insbesondere zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Sportanlagen, der mit den laufenden Mitgliedsbeiträgen nicht gedeckt werden kann, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben

werden. Diese Umlagen können jährlich bis zum doppelten des Mitgliedsbeitrages betragen.

8.4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann einzelnen Personen, insbesondere aus sozialen oder sportlichen Gründen, Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse sowie der vom Vorstand zu erlassenden und bekannt zu machenden Sport- und Hausordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

9.2 Fördermitglieder dürfen die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.

## **§ 10 Datenschutz**

10.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

10.2 Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Tennisverbandes Nordwest e.V. und eventuelle weitere Mitgliedschaften aus § 4 ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail- Adresse.

10.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, und Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person

widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

10.4 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

10.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

10.6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 11 Organe**

11.1 Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

12.1 Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Sportwart (gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden)
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Technische Leiter
- dem Schriftführer

12.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

12.3 Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

12.4 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern tatsächlich entstandene Aufwendungen können ersetzt werden. Der Vorstand haftet bei der Ausübung seiner Vorstandsarbeit gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit seiner Vorstandsarbeit von einem Dritten in Regress genommen, stellt der Verein den oder die in Anspruch genommenen frei, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

12.5 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

12.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

12.7 Die in Absatz 11.5 Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein; die Vorstandsmitglieder Pressewart, Schriftführer und Jugendwart können mit dem vollendeten 17. Lebensjahr gewählt werden; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Bezahlte Mitarbeiter des Vereins haben kein Wahlrecht.

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstands**

13.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

### **§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

16.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (*kann auch bedeuten per Email*) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/ Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

16.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

16.3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

16.4 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

17.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

17.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

17.3 Der Vorstand wird einzeln gewählt. Gleiches gilt für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl oder Abwahl mehrerer Vorstandsmitglieder zusammenfassen. Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Vorstand ein Mitglied, das die Wahl leitet und durchführt. Das Mitglied ist berechtigt, sich an der Aussprache zur Wahl zu beteiligen und Anträge zur Wahl zu stellen, kann jedoch nicht selbst zur Wahl kandidieren.

17.4 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

17.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls von Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zu übersenden (kann per Mail erfolgen). Geht innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls kein Einspruch eines Mitglieds ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Einspruch eines Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

17.6 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 18 Stimmrecht**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr



vollendet haben. Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Juristische Personen und Personengesellschaften können sich ebenfalls vertreten lassen. Das Stimmrecht ist ansonsten nicht übertragbar.

### **§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 20 Kassenprüfung**

20.1 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr versetzt für die Dauer von zwei Jahr eine Personen zur Kassenprüfung. Jedes Jahr ist ein stellvertretender Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig, mit Ausnahme des stellvertretenden Kassenprüfers.

20.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Ein Kassenprüfer kann sich im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Kassenprüfer vertreten lassen.

### **§ 21 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

22.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

22.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, vorzugsweise im Sinne von § 2 Abs. 1, zu verwenden hat.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2014  
und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

beschlossen worden

	Nicolas Sanchez de la Torre	Andreas Rusche
Varrel, den 17.03.2014	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender